

**Neufassung**

Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Ausweisung und zum Schutz des Naturdenkmals

„Mittelterrassenkante in Müngersdorf“

Stadt Köln  
Stadtteil Müngersdorf  
Vom .....

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom ..... aufgrund der §§ 42 a Abs. 2 und 42 d des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) in Verbindung mit den §§ 22 Abs. 1 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung geltenden Fassung - für den Stadtteil Müngersdorf im Stadtgebiet der Stadt Köln folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**Fassung Auslegung**

Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Ausweisung und zum Schutz des Naturdenkmals

„Mittelterrassenkante in Müngersdorf“

Stadt Köln  
Stadtteil Müngersdorf  
Vom .....

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom ..... aufgrund der §§ 42 a Abs. 2 und 42 d des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) in Verbindung mit den §§ 22 Abs. 1 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung geltenden Fassung - für den Stadtteil Müngersdorf im Stadtgebiet der Stadt Köln folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§1**  
**Gegenstand der Verordnung**

(1) Der in § 2 näher bezeichnete und in der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Karte gekennzeichnete Bereich wird als Naturdenkmal ausgewiesen.

(2) Es handelt sich bei diesem Naturdenkmal um eine Terrassenkante an der deutlich wird, in welchem Maße sich das Rheintal zwischen den Aufschotterungsphasen der Saale-Kaltzeit und der Weichsel-Kaltzeit eingetieft hat. Die Hangkante ist im bebauten Stadtgebiet die vermutlich best erhaltene Struktur dieser Art. Bislang sind hier nur geringfügige bauliche Eingriffe zu verzeichnen. In den vergangenen Jahren wurden weitere Eingriffe geplant, mit zum Teil massiven Eingriffen in die Hangkante.

(3) Unter geomorphologischen Gesichtspunkten ist der Fortbestand des gesamten Steilhangbereiches durch die intensive Nutzung bis an die Hangoberkante gefährdet. Vor allem tiefgründige bauliche Eingriffe in die Deckschichten oder auch in die Schotterlagen der Mittelterrasse stellen eine Gefährdung der Mittelterrassenkante dar. Um weitere destabilisierende Eingriffe zu verhindern, ist oberhalb der Hangkante ebenfalls ein Bereich zum Schutz des Naturdenkmals erforderlich.

(4) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Mittelterrassenkante in Müngersdorf“. Im Geotopkataster des Landes Nordrhein-Westfalen **hat die Hangkante** die Bezeichnung GK-50007-003.

**§ 2**

**§1**  
**Gegenstand der Verordnung**

(1) Der in § 2 näher bezeichnete und in der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Karte gekennzeichnete Bereich wird als Naturdenkmal ausgewiesen.

(2) Es handelt sich bei diesem Naturdenkmal um eine Terrassenkante an der deutlich wird, in welchem Maße sich das Rheintal zwischen den Aufschotterungsphasen der Saale-Kaltzeit und der Weichsel-Kaltzeit eingetieft hat. Die Hangkante ist im bebauten Stadtgebiet die vermutlich best erhaltene Struktur dieser Art. Bislang sind hier nur geringfügige bauliche Eingriffe zu verzeichnen. In den vergangenen Jahren wurden weitere Eingriffe geplant, mit zum Teil massiven Eingriffen in die Hangkante.

(3) Unter geomorphologischen Gesichtspunkten ist der Fortbestand des gesamten Steilhangbereiches durch die intensive Nutzung bis an die Hangoberkante gefährdet. Vor allem tiefgründige bauliche Eingriffe in die Deckschichten oder auch in die Schotterlagen der Mittelterrasse stellen eine Gefährdung der Mittelterrassenkante dar. Um weitere destabilisierende Eingriffe zu verhindern, ist oberhalb der Hangkante ebenfalls ein Bereich zum Schutz des Naturdenkmals erforderlich.

(4) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Mittelterrassenkante in Müngersdorf“ und hat im Geotopkataster des Landes Nordrhein-Westfalen die Bezeichnung GK-50007-003.

**§ 2**

### Abgrenzung des Schutzbereichs

(1) Das Naturdenkmal hat eine Größe von ca. 2,2 ha und umfasst auf dem Gebiet der Stadt Köln in der Gemarkung Müngersdorf Teile der Flur 77. Der Bereich umfasst die Westböschung entlang des Alten Militärrings in Köln-Müngersdorf. Im Süden endet die Böschung an der Straßenkreuzung Alter Militärring / Wendelinstraße (Koordinaten R 25 61820 H 56 45472), im Norden am nördlichen Ende des Hausgrundstücks „Am Gibbelsberg 5“ (R 25 61520 H 56 45969). Im Osten wird der Bereich begrenzt durch den Böschungsfuß entlang der Straße „Alter Militärring“, im Westen durch den Übergang auf das Terrassenkantenniveau sowie eines daran angrenzenden Schutzstreifens von bis zu ca. **dreiund**zwanzig Metern.

(2) Die genauen Grenzen des Naturdenkmals sind in einer dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Karte (gestrichen) (Zusammendruck der Deutschen Grundkarte) (gestrichen) schattiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann mit dem Verordnungstext bei der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2 (Stadthaus Deutz), 50679 Köln, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

### § 3

#### Schutzzweck des Bereichs

Die Unterschutzstellung erfolgt:

(a) gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen.

### Abgrenzung des Schutzbereichs

(1) Das Naturdenkmal hat eine Größe von ca. 2,2 ha und umfasst auf dem Gebiet der Stadt Köln in der Gemarkung Müngersdorf Teile der Flur 77. Der Bereich umfasst die Westböschung entlang des Alten Militärrings in Köln-Müngersdorf. Im Süden endet die Böschung an der Straßenkreuzung Alter Militärring / Wendelinstraße (Koordinaten R 25 61820 H 56 45472), im Norden am nördlichen Ende des Hausgrundstücks „Am Gibbelsberg 5“ (R 25 61520 H 56 45969). Im Osten wird der Bereich begrenzt durch den Böschungsfuß entlang der Straße „Alter Militärring“, im Westen durch den Übergang auf das Terrassenkantenniveau sowie eines daran angrenzenden Schutzstreifens von bis zu ca. **zwanzig** Metern.

(2) Die genauen Grenzen des Naturdenkmals sind in einer dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Karte im Maßstab 1:2.500 (Zusammendruck der Deutschen Grundkarte) grau schattiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann mit dem Verordnungstext bei der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2 (Stadthaus Deutz), 50679 Köln, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

### § 3

#### Schutzzweck des Bereichs

Die Unterschutzstellung erfolgt:

(a) gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen.

Die Böschung im betroffenen Bereich ist Teil der Terrassenkante der unteren Mittelterrasse, die hier steil gegen die östlich angrenzende Niederterrasse des Rheins abbricht. Die Terrassenkante der unteren Mittelterrasse lässt deutlich werden, in welchem Maße sich das Rheintal zwischen den Aufschotterungsphasen der Saale-Kaltzeit vor ca. 200.000 Jahren (Untere Mittelterrasse) und der Weichsel-Kaltzeit vor ca. 75.000 Jahren (Niederterrasse) eingetieft hat. Gemäß der „Arbeitsanleitung Geotopschutz“ stellt die Terrassenkante einen schützenswerten Geotop dar.

(b) gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG wegen der Seltenheit.

Die Terrassenkante der unteren Mittelterrasse stellt im bebauten Stadtgebiet Kölns vermutlich die besterhaltene Struktur dieser Art dar, an der bislang nur in einem Teilbereich bauliche Eingriffe zu verzeichnen sind.

(c) gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG wegen der Eigenart.

Die Terrassenkante ist durch einen markanten Übergang von der Niederterrasse zur Mittelterrasse gekennzeichnet und weist eine besondere Morphologie auf. Der betroffene Bereich stellt in dem dicht bebauten Gebiet durch seine artenreichen Gehölz- und Saumgesellschaften mit teilweise naturnahem Waldcharakter im ehemaligen Prallhangbereich ein besonders gliederndes und belebendes Grünelement dar.

#### **§ 4 Verbote**

Die Böschung im betroffenen Bereich ist Teil der Terrassenkante der unteren Mittelterrasse, die hier steil gegen die östlich angrenzende Niederterrasse des Rheins abbricht. Die Terrassenkante der unteren Mittelterrasse lässt deutlich werden, in welchem Maße sich das Rheintal zwischen den Aufschotterungsphasen der Saale-Kaltzeit vor ca. 200.000 Jahren (Untere Mittelterrasse) und der Weichsel-Kaltzeit vor ca. 75.000 Jahren (Niederterrasse) eingetieft hat. Gemäß der „Arbeitsanleitung Geotopschutz“ stellt die Terrassenkante einen schützenswerten Geotop dar.

(b) gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG wegen der Seltenheit.

Die Terrassenkante der unteren Mittelterrasse stellt im bebauten Stadtgebiet Kölns vermutlich die besterhaltene Struktur dieser Art dar, an der bislang nur in einem Teilbereich bauliche Eingriffe zu verzeichnen sind.

(c) gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG wegen der Eigenart.

Die Terrassenkante ist durch einen markanten Übergang von der Niederterrasse zur Mittelterrasse gekennzeichnet und weist eine besondere Morphologie auf. Der betroffene Bereich stellt in dem dicht bebauten Gebiet durch seine artenreichen Gehölz- und Saumgesellschaften mit teilweise naturnahem Waldcharakter im ehemaligen Prallhangbereich ein besonders gliederndes und belebendes Grünelement dar.

#### **§ 4 Verbote**

(1) In dem unter Schutz gestelltem Bereich sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 6 nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Bereichs oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können.

(2) In dem flächigen Naturdenkmal ist es insbesondere verboten:

1. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen sowie jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum oder den Fortbestand der Pflanzenart nachteilig zu beeinflussen. Als Beschädigungen gelten auch die Verletzungen des Wurzelwerks von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen. Als Pflanzen gelten gemäß § 7 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz auch Flechten und Pilze.
2. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, die nicht dem Pflege- und Entwicklungskonzept entsprechen.
3. Bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern. Zu baulichen Anlagen gehören u.a. Stell- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder, mobile Werbeanlagen sowie Einfriedungen aller Art.
4. Straßen, Wege, Einfahrten, Zuwegungen aller Art zu angrenzenden Grundstücken, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen, zu errichten, anzulegen, anderweitig zu verändern oder unbefestigte Wege oder Plätze zu befestigen.
5. Ober- und unterirdische Leitungen aller Art, hierzu zählen auch Drainageleitungen, zu verlegen, zu errichten oder zu verändern.
6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Verfestigungen, Bohrungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt auf andere Weise zu verändern.

(1) In dem unter Schutz gestelltem Bereich sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 6 nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Bereichs oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können.

(2) In dem flächigen Naturdenkmal ist es insbesondere verboten:

1. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen sowie jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum oder den Fortbestand der Pflanzenart nachteilig zu beeinflussen. Als Beschädigungen gelten auch die Verletzungen des Wurzelwerks von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen. Als Pflanzen gelten gemäß § 7 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz auch Flechten und Pilze.
2. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, die nicht dem Pflege- und Entwicklungskonzept entsprechen.
3. Bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern. Zu baulichen Anlagen gehören u.a. Stell- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder, mobile Werbeanlagen sowie Einfriedungen aller Art.
4. Straßen, Wege, Einfahrten, Zuwegungen aller Art zu angrenzenden Grundstücken, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen, zu errichten, anzulegen, anderweitig zu verändern oder unbefestigte Wege oder Plätze zu befestigen.
5. Ober- und unterirdische Leitungen aller Art, hierzu zählen auch Drainageleitungen, zu verlegen, zu errichten oder zu verändern.
6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Verfestigungen, Bohrungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt auf andere Weise zu verändern.

7. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.
8. Feuer zu entzünden, zu unterhalten, zu grillen sowie brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen wie auch solche, die geeignet sind, Feuer zu verursachen sowie das Abbrennen von Feuerwerken,
9. das Zelten oder Nächtigen,
10. Gewässer (einschließlich Teiche) neu anzulegen oder zu verändern.
11. Feste oder flüssige Stoffe sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen (insbesondere Biozide, Pflanzenschutzmittel, organische und mineralische Dünger, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Grünabfälle), zu verwenden oder zu lagern.  
Ferner ist verboten, Abfälle zu behandeln, zu lagern oder sich dieser Abfälle zu entledigen.
12. Den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie Feuchtbereiche zu beeinträchtigen oder zu verändern.

## § 5

### Gebote sowie Anzeige- und Duldungspflichten

1. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der unter Schutz gestellten Flächen haben Maßnahmen zur Sicherung und Pflege des Naturdenkmals (gestrichen) zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

7. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.
8. Feuer zu entzünden, zu unterhalten, zu grillen sowie brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen wie auch solche, die geeignet sind, Feuer zu verursachen sowie das Abbrennen von Feuerwerken,
9. das Zelten oder Nächtigen,
10. Gewässer (einschließlich Teiche) neu anzulegen oder zu verändern.
11. Feste oder flüssige Stoffe sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen (insbesondere Biozide, Pflanzenschutzmittel, organische und mineralische Dünger, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Grünabfälle), zu verwenden oder zu lagern.  
Ferner ist verboten, Abfälle zu behandeln, zu lagern oder sich dieser Abfälle zu entledigen.
12. Den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie Feuchtbereiche zu beeinträchtigen oder zu verändern.

## § 5

### Gebote sowie Anzeige- und Duldungspflichten

1. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der unter Schutz gestellten Flächen haben Maßnahmen zur Sicherung und Pflege des Naturdenkmals, unter anderem des Pflege- und Entwicklungskonzeptes, zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

2. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der unter Schutz gestellten Flächen haben die Kenntlichmachung mit den gesetzlich vorgeschriebenen Hinweisschilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, und zusätzliche Schilder, die auf die wesentlichen Verbote hinweisen, zu dulden.

3. Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der unter Schutz gestellten Flächen haben **folgende Tatbestände auf dem eigenen Grundstück** unverzüglich dem Oberbürgermeister der Stadt Köln, Untere Landschaftsbehörde, zu melden: **Risse am Gebäude und im Boden, Absackungen und Rutschungen des Bodens, festgestellte Undichtigkeiten im Bereich des Hausanschlusses, Bäume, die absterbende Äste aufweisen, Bäume mit erkennbarem Schiefstand und Bäume, deren Stammneigung sich augenscheinlich verändert hat.**

4. Für den Schutzbereich, **der nicht der privaten Nutzung zu zurechnen ist,** ist für die Bäume, Sträucher und sonstigen Pflanzen von dem Oberbürgermeister der Stadt Köln, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen sowie Untere Landschaftsbehörde, ein Pflege- und Entwicklungskonzept zu erarbeiten oder erarbeiten zu lassen und umzusetzen.

## § 6

### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 dieser Verordnung bleiben:

2. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der unter Schutz gestellten Flächen haben die Kenntlichmachung mit den gesetzlich vorgeschriebenen Hinweisschilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, und zusätzliche Schilder, die auf die wesentlichen Verbote hinweisen, zu dulden.

3. Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der unter Schutz gestellten Flächen haben Schäden, Beschädigungen oder Beeinträchtigungen, die erkennbar nachteilige Folgen für das Naturdenkmal bewirken können, unverzüglich dem Oberbürgermeister der Stadt Köln, Untere Landschaftsbehörde, zu melden.

4. Für den Schutzbereich ist für die Bäume, Sträucher und sonstigen Pflanzen von dem Oberbürgermeister der Stadt Köln, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen sowie Untere Landschaftsbehörde, ein Pflege- und Entwicklungskonzept zu erarbeiten oder erarbeiten zu lassen und umzusetzen.

## § 6

### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 dieser Verordnung bleiben:

1. bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie bei akuter Gefährdung notwendige Maßnahmen zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;

2. die Unterhaltung, Instandsetzung und Wiederherstellung rechtmäßiger Anlagen und Wege sowie notwendige Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht, soweit die genannten Maßnahmen vorher dem Oberbürgermeister der Stadt Köln, Untere Landschaftsbehörde, angezeigt worden sind und diese den Maßnahmen innerhalb von vier Wochen nicht widersprochen hat;

3. **Aufstockungen von Gebäuden auf den bestehenden**

**Grundmauern**, Dachgeschossausbauten, die Errichtung von Dachgauben, die Montage von Solaranlagen auf dem Dach oder an der Fassade sowie die Änderung oder Rekonstruktion der Fassade (z. Bsp. Wärmedämmung), sofern keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist und bei vorheriger Anzeige an den Oberbürgermeister der Stadt Köln, Untere Landschaftsbehörde, **und die Untere Landschaftsbehörde innerhalb von vier Wochen der Maßnahme nicht widersprochen hat;**

4. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit an Bäumen und Sträuchern, soweit die genannten Maßnahmen vorher dem Oberbürgermeister der Stadt Köln, Untere Landschaftsbehörde, angezeigt worden sind und diese den Maßnahmen innerhalb von vier Wochen nicht widersprochen hat;

5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Oberbürgermeister der Stadt Köln, Untere Landschaftsbehörde, nachträglich unverzüglich anzuzeigen;

6. die Umsetzung von Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungskonzeptes;

1. bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie bei akuter Gefährdung notwendige Maßnahmen zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;

2. die Unterhaltung, Instandsetzung und Wiederherstellung rechtmäßiger Anlagen und Wege sowie notwendige Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht, soweit die genannten Maßnahmen vorher dem Oberbürgermeister der Stadt Köln, Untere Landschaftsbehörde, angezeigt worden sind und diese den Maßnahmen innerhalb von vier Wochen nicht widersprochen hat;

3. Dachgeschossausbauten, die Errichtung von Dachgauben, die Montage von Solaranlagen auf dem Dach oder an der Fassade sowie die Änderung oder Rekonstruktion der Fassade (z. Bsp. Wärmedämmung), sofern keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist und bei vorheriger Anzeige an den Oberbürgermeister der Stadt Köln, Untere Landschaftsbehörde,

4. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit an Bäumen und Sträuchern, soweit die genannten Maßnahmen vorher dem Oberbürgermeister der Stadt Köln, Untere Landschaftsbehörde, angezeigt worden sind und diese den Maßnahmen innerhalb von vier Wochen nicht widersprochen hat;

5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Oberbürgermeister der Stadt Köln, Untere Landschaftsbehörde, nachträglich unverzüglich anzuzeigen;

6. die Umsetzung von Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungskonzeptes;



7. die bestimmungs- und ordnungsgemäße Nutzung der Hausgärten; **die in § 4 Nrn. 1, 2, 8, 9 und 11 genannten Tätigkeiten** mit Ausnahme **der Beseitigung, mutwilligen Beschädigung oder Trennen von Teilen** von Bäumen **gelten als bestimmungs- und ordnungsgemäße Nutzung von Hausgärten;**

8. die Neuanlage oder Änderung von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art auf öffentlichen Verkehrswegen, soweit diese mit dem Oberbürgermeister der Stadt Köln, Untere Landschaftsbehörde, vorher abgestimmt wurden;

9. die vom Oberbürgermeister der Stadt Köln, Untere Landschaftsbehörde, angeordneten oder genehmigten sonstigen Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen;

10. gesetzlich vorgeschriebene Beschilderungen.

## **§ 7**

### **Geltung anderer Rechtsvorschriften**

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere die der Baumschutzsatzung, bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Befreiungen**

Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs. 1 LG NRW kann der Oberbürgermeister der Stadt Köln, Untere Landschaftsbehörde, von den gesetzlichen Ge- und Verboten und den Verboten des § 4 dieser Verordnung auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn:

7. die bestimmungs- und ordnungsgemäße Nutzung der Hausgärten, mit Ausnahme der Beseitigung von Bäumen;

8. die Neuanlage oder Änderung von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art auf öffentlichen Verkehrswegen, soweit diese mit dem Oberbürgermeister der Stadt Köln, Untere Landschaftsbehörde, vorher abgestimmt wurden;

9. die vom Oberbürgermeister der Stadt Köln, Untere Landschaftsbehörde, angeordneten oder genehmigten sonstigen Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen;

10. gesetzlich vorgeschriebene Beschilderungen.

## **§ 7**

### **Geltung anderer Rechtsvorschriften**

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere die der Baumschutzsatzung, bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Befreiungen**

Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs. 1 LG NRW kann der Oberbürgermeister der Stadt Köln, Untere Landschaftsbehörde, von den gesetzlichen Ge- und Verboten und den Verboten des § 4 dieser Verordnung auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn:

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

### **§ 9** **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (**entfällt**) gegen die Verbote (**entfällt**) dieser Verordnung verstößt.
2. Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (**entfällt**) gegen die Meldeverpflichtung gem. § 5 Nr. 3 dieser Verordnung verstößt.
3. Nach 71 Abs. 1 LG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.
4. Ergänzend zu den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 und 5 Strafgesetzbuch (StGB) vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

### **§ 10** **Entschädigung für Nutzungsbeschränkungen**

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

### **§ 9** **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne des § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW gegen das Veränderungsverbot des § 4 Abs. 1 oder gegen die Verbote des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.
2. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne des § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW gegen die Meldeverpflichtung gem. § 5 Nr. 3 dieser Verordnung verstößt.
3. Nach § 69 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit 71 Abs. 1 LG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

**Werden Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten durch diese Verordnung oder durch Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten auferlegt, die über die Sozialbindung des Eigentums hinausgehen, so haben sie Anspruch auf Entschädigung. Diese muss die Vermögensnachteile, die durch die Maßnahme verursacht wurden, angemessen ausgleichen.**

**§ 11  
In-Kraft-Treten / Geltungsdauer**

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 OBG NRW eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.
2. Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

**Stadt Köln  
als untere Landschaftsbehörde**

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 42 a Absatz 4 LG hingewiesen.

**Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die ordnungsgemäße Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden

**§ 10  
In-Kraft-Treten / Geltungsdauer**

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 OBG NRW eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.
2. Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

**Stadt Köln  
als untere Landschaftsbehörde**

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 42 a Absatz 4 LG hingewiesen.

**Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die ordnungsgemäße Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden

oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.